GIESSENER RUDERGESELLSCHAFT 1877 E.V.

Schutzkonzept Kindeswohl

Stand: April 2026

§ 1 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung des vereinsinternen Schutzkonzepts „Kindeswohl im Sport“ entsprechend der Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Stadt Gießen, die für den Zuschuss „Jugendsportförderung“ erforderlich ist (Schutzkonzept Kindeswohl).

(2) Die vereinsinterne Ansprechperson „Kindeswohl“ (Kindeswohlbeauftragter) berät den Vorstand bei der Umsetzung des Schutzkonzepts Kindeswohl.

(3) Als vereinsinterne Ansprechperson zum Kindeswohl (Kindeswohlbeauftragter) wurde Katya Selman benannt.

§ 2 Präventive Maßnahmen

(1) Hinsichtlich der Information über das Schutzkonzept Kindeswohl finden folgende Maßnahmen statt:

1. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder, die Erziehungsberechtigten der Mitglieder, die Kinder und Jugendliche sind, und die Übungsleiter über das Schutzkonzept Kindeswohl und erstattet einen Tätigkeitsbericht über dessen Umsetzung; dazu kann der Kindeswohlbeauftragte beauftragt werden. In der Einladung zu der jeweiligen Versammlung legt der Vorstand einen entsprechenden Tagesordnungspunkt fest.
2. Auf der Homepage und im Vereinsmagazin wird über das Schutzkonzept Kindeswohl informiert.

(2) Hinsichtlich des Kindeswohlbeauftragten finden folgende Maßnahmen statt:

1. Auf der Homepage und im Vereinsmagazin werden die Kontaktdaten des Kindeswohlbeauftragten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) veröffentlicht.
2. Der Kindeswohlbeautragte bildet sich zum „Kindeswohl“ und zu „Ansprechperson“ fort.

(3) Vor dem Tätigwerden neuer Übungsleiter finden folgende Maßnahmen statt:

1. Gespräch über den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln zum Kindeswohl des Landessportbundes Hessen e. V. (siehe Anlage 1) und den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln zum Kindeswohl der Gießener Rudergesellschaft (siehe § 3)
2. Unterzeichnung des Verhaltenskodexes und der Verhaltensregeln zum Kindeswohl des Landessportbundes Hessen e. V. (siehe Anlage 1)
3. Ausfüllen eines Personalbogens (siehe Anlage 2)

4. Teilnahme an der Grundqualifikation „Kindeswohlgefährung“ oder an einer anderen vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen von anerkannten Trägern (siehe Anlage 3). Eine Teilnahme innerhalb des ersten Jahres nach der Aufnahme der Tätigkeit ist ausreichend.
5. Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird alle vier Jahre und die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird alle fünf Jahre wiederholt.

(4) Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährung wird der einschlägige Interventionsplan umgesetzt (siehe §§ 4 bis 6).

(5) Die Dokumentation der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt im Protokoll der Jahreshauptversammlung. Die Dokumentation der Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 4 u. 5 werden dokumentiert; dazu kann der Kindeswohlbeauftragte beauftragt werden. Die Dokumentation der Maßnahmen nach § 2 Abs. 4 i.V.m. §§ 4 bis 6 erfolgt umfassend sowie am eigenen Wohnsitz und nicht am Bootshaus der Gießener Rudergesellschaft; dazu kann der Kindeswohlbeauftragte beauftragt werden.

§ 3 Besondere Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Über den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln zum Kindeswohl des Landessportbundes Hessen e. V. hinaus beachten die Übungsleiter folgende besondere Verhaltensregeln zum Kindeswohl:

- Keine geplanten Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen.
- Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche.
- Kein Betreten von Umkleiden, während sich darin Kinder und Jugendliche befinden. Kein gemeinsames Duschen mit Kindern und Jugendlichen.
- Keine Massagen oder sonstige (physiotherapeutische) Behandlungen an Kindern und Jugendlichen.
- Angemessene körperliche Nähe zu Kindern und Jugendlichen, beispielsweise keine regelhaften Umarmungen. Enge Ausnahmen sind unter Abwägung aller Gesichtspunkte bei besonderen, seltenen sowie nachvollziehbaren Anlässen wie z.B. Trost oder Gratulation möglich.
- Keine Handy- oder vergleichbaren Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Kinderrudern. Als vergleichbare Kontakte gelten insbesondere SMS-, WhatsApp-, Facebook- und Email-Kontakte. Ein Kind bzw. Jugendlicher verlässt das Kinderrudern am 30.06. des Kalenderjahres, in dem es 14 Jahre alt wird. Im Übrigen außer organisatorisch bedingten keine Handy- oder vergleichbaren Kontakte zu Kindern und Jugendlichen. Instagram ist nicht für organisatorisch bedingte Kontakte geeignet; Instagram-Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind daher ausnahmslos untersagt.
- Übernachtungen, insbesondere in Trainingslagern, an Trainingswochenenden und bei Regatten, sind so zu planen und umzusetzen, dass Übungsleiter nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum, bei nur einem verfügbaren Raum nicht

mit weniger als fünf Kindern und Jugendlichen nächtigen. Bei der Nächtigung in einem Raum ist ein Mindestabstand von drei Metern zu wahren.

§ 4 Behandlung von Verdachtsfällen

(1) Die beteiligten Personen behandeln Informationen zu Verdachtsfällen sachlich und streng vertraulich. Sie nehmen Verdachtsfälle ernst, vermeiden Gerüchte und achten auf eine sensible Gesprächsführung.

(2) Die Schemata (siehe Anlagen 4 und 5) dienen ausschließlich der Veranschaulichung der Interventionsstruktur. Sie stellen die einzuhaltenden Vorgaben lediglich vereinfacht dar und sind daher keine Auslegungshilfen.

§ 5 Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdungen im Verein (intern)

(1) Derjenige, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung/Misshandlung/sexueller Missbrauch) durch Kinder, Jugendliche, Übungsleiter oder Mitglieder im Verein bekannt werden (Melder), dokumentiert diese Anhaltspunkte, insbesondere Name und Alter des Kindes bzw. Jugendlichen, Datum des Geschehnisses/der Geschehnisse, Beobachtungen (Wer hat was gesagt oder getan?), eigene Gedanken und Gefühle, Reaktionen. Verstöße gegen den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln zum Kindeswohl des Landessportbundes Hessen e. V. (siehe Anlage 1) und die besonderen Verhaltensregeln zum Kindeswohl der Gießener Rudergesellschaft (siehe § 3) gelten als gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

(2) Der Melder informiert unverzüglich den Kindeswohlbeauftragten. Bei privaten Überschneidungen des Kindeswohlbeauftragten zu einem betroffenen Kind tritt an dessen Stelle der Vorsitzende für die Verwaltung (Vorsitzender).

(3) Der Kindeswohlbeauftragte informiert unverzüglich den Vorsitzenden. Bei Nichterreichbarkeit des Kindeswohlbeauftragten handelt der Melder eigenständig für den Kindeswohlbeauftragten und informiert den Kindeswohlbeauftragten nachträglich über die ihm bekannt gewordenen Anhaltspunkte und ihre Weitergabe an den Vorsitzenden.

(4) Bei konkreten Angaben bzw. Beobachtungen zu Übergriffen (Wissen bzw. Mitteilung durch Dritte) führt der Vorsitzende eine Trennung von beschuldigter Person und Kindern bzw. Jugendlichen herbei. Bei Nichterreichbarkeit des Vorsitzenden handelt der Kindeswohlbeauftragte bzw. bei Nichterreichbarkeit des Kindeswohlbeauftragten handelt der Melder eigenständig für den Vorsitzenden. Der Melder bzw. Kindeswohlbeauftragte informiert nachträglich den Kindeswohlbeauftragten bzw. den Vorsitzenden über die Trennung.

(5) Der Vorsitzende schätzt das Gefährdungsrisiko mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein (siehe Anlage 6). Dazu kann er den Kindeswohlbeauftragten beauftragen. Der Melder kann hinzugezogen werden. Bei mehr als 24-stündiger Nichterreichbarkeit des Vorsitzenden handelt der Kindeswohlbeauftragte eigenständig für den Vorsitzenden.

(6) Bei einer Gefährdung oder Fehlen von Informationen werden die weiteren Handlungsschritte, die mit der IseF geplant wurden und im Schutzplan festgehalten sind, vom Vorsitzenden umgesetzt. Dazu kann er den Kindeswohlbeauftragten beauftragen.

(7) Wenn es im Interesse des Kindeswohls geboten erscheint, kann der Vorsitzende den übrigen Vorstand bzw. betroffene Institutionen oder Personen über die Kindeswohlgefährung und die Umsetzung des Schutzplans informieren. Dazu kann er den Kindeswohlbeauftragten beauftragen.

§ 6 Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdungen außerhalb des Vereins (extern)

(1) Derjenige, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung/Misshandlung/sexueller Missbrauch) durch Personen außerhalb des Vereins bekannt werden (Melder), dokumentiert diese Anhaltspunkte, insbesondere Name und Alter des Kindes bzw. Jugendlichen, Datum des Geschehnisses/der Geschehnisse, Beobachtungen (Wer hat was gesagt oder getan?), eigene Gedanken und Gefühle, Reaktionen.

(2) Der Melder informiert unverzüglich den Kindeswohlbeauftragten. Bei privaten Überschneidungen des Kindeswohlbeauftragten zu einem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen tritt an dessen Stelle der Vorsitzende für die Verwaltung (Vorsitzender).

(3) Wenn sofortiger Schutz notwendig ist, informiert der Kindeswohlbeauftragte unverzüglich das Jugendamt, bei Nichterreichbarkeit des Jugendamts die Polizei. Bei Nichterreichbarkeit des Kindeswohlbeauftragten handelt der Melder eigenständig für den Kindeswohlbeauftragten und informiert ihn nachträglich über die bekannt gewordenen Anhaltspunkte und die Information des Jugendamts bzw. der Polizei. Der Kindeswohlbeauftragte informiert entsprechend den Vorsitzenden für die Verwaltung (Vorsitzender).

(4) Wenn kein sofortiger Schutz notwendig ist, schätzt der Kindeswohlbeauftragte das Gefährdungsrisiko mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein (siehe Anlage 6). Der Melder kann hinzugezogen werden. Bei mehr als 24-stündiger Nichterreichbarkeit des Kindeswohlbeauftragten tritt der Melder an die Stelle des Kindeswohlbeauftragten.

(5) Bei einer Gefährdung werden die weiteren Handlungsschritte, die mit der IseF geplant wurden und ebenfalls im Schutzplan festgehalten sind, vom Kindeswohlbeauftragten umgesetzt und zum Beispiel das Jugendamt wird informiert. Bei mehr als 24-stündiger Nichterreichbarkeit des Kindeswohlbeauftragten handelt der Melder eigenständig für den Kindeswohlbeauftragten und informiert diesen nachträglich über die ihm bekannt gewordenen Anhaltspunkte, die Umsetzung der Handlungsschritte und die Information des Jugendamts. Der Kindeswohlbeauftragte informiert entsprechend den Vorsitzenden.

Anlage 1: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln zum Kindeswohl des Landessportbundes Hessen e. V. (Stand 2023)

Anlage 2: Personalbogen Übungsleiter

Anlage 3: Schulungsstand Übungsleiter

Anlage 4: Schaubild Interventionsplan zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter/innen im Verein (extern)

Anlage 5: Schaubild Interventionsplan zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter/innen außerhalb des Vereins (intern)

Anlage 6: (Spezialisierte) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Stadt und des Landkreises Gießen (Stand: Juli 2024)

Anlage 7: Dokumentationsvorlage Kindeswohlgefährdung